

Made in Germany muss bleiben

Als weltweit unverkennbares Qualitätsmerkmal hat sich „Made in Germany“ etabliert. Gerade die Unternehmen des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus genießen international einen guten Ruf. Ihre Kunden legen Wert auf ein Produkt „Made in Germany“. Bisher ist die freiwillige Herkunftsbezeichnung bürokratiearm und kostengünstig. Seit einiger Zeit berät die Europäische Kommission, Kennzeichnungspflichten oder gar ein „Made in EU“-Label als Ersatz einzuführen.

EU diskutiert neue Kennzeichnung

Von der Europäischen Kommission ist immer wieder zu hören, dass das „Made in ...“-Label gesetzlich geregelt werden soll. Die Vorstellungen reichen von der Ablösung der etablierten freiwilligen Herkunftskennzeichnung durch eine verpflichtende Bezeichnung „Made in EU“ über eine Pflicht, Waren aus Drittländern mit beispielsweise „Made in China“ zu kennzeichnen, bis hin zu Überlegungen, für die bislang liberal gehandhabte, freiwillige Kennzeichnung „Made in Germany“ einen gesetzlichen Regulierungsrahmen zu schaffen. Aus Sicht des VDMA sind derartige Vorstöße abzulehnen.

Freiwilligkeit hat sich bewährt

Eine europaweite Pflicht zur Herkunftsbezeichnung mit „Made in EU“ würde einen Informationsverlust für Verbraucher darstellen und für zahlreiche deutsche Unternehmen den Verlust eines Wettbewerbsvorteils bedeuten: Die Herkunftsangabe „Made in Germany“ ist gerade für den deutschen Maschinen- und Anlagenbau ein über Jahrzehnte gewachsenes und somit wichtiges Differenzierungsmerkmal am Markt und wird international als Qualitätszeichen verstanden. Die Bezeichnung „Made in EU“ stünde – anders als die Angabe „Made in Germany“ – nicht als Gütesiegel, sondern wäre vielmehr eine bloße Herkunftsbezeichnung für Produkte unterschiedlicher Qualität. Außerdem haben Unternehmen, die ihre europäische Produktion gegenüber Produkten aus Drittstaaten hervorheben wollen, auch nach geltendem Recht die Möglichkeit, dies durch eine freiwillige Produktkennzeichnung zu tun.

Verwechslung mit Zollrecht

Häufig kommt es gerade in den Medien zu Verwechslungen zwischen dem „Made in Germany“-Label und dem zollrechtlichen Ursprungsrecht. Tatsächlich strebt die EU-Kommission derzeit eine Reform des Ursprungsrechts, also der zollrechtlichen Behandlung von Importen, an. Das Zollrecht hat aber unmittelbar nichts mit „Made in ...“ zu tun. Prinzipiell lehnt der VDMA eine Neuregelung des Zollrechts ab, da das geltende Ursprungsrecht unbürokratisch und international anerkannt ist.

KurzZahl

Wussten Sie, dass der Maschinen- und Anlagenbau mit einem Umsatz von 206 Mrd. Euro der zweitgrößte „Made in Germany“-Industriezweig nach der Automobilindustrie ist?

Verpflichtung würde übermäßig belasten

Die Kennzeichnungspflicht für Waren aus Drittländern würde für alle Unternehmen auf dem europäischen Absatzmarkt zu Mehrbelastungen führen und gerade kleine und mittlere Unternehmen benachteiligen. Häufig ist es nämlich eine Überforderung für Unternehmen, bei den einzelnen Produkten und Komponenten zu bestimmen, ob und welche Länderkennzeichnung sie auf ihren Produkten anbringen müssen. Bei der Herstellung komplexer Maschinen und Anlagen werden Bauteile nicht ausschließlich auf dem deutschen oder europäischen Markt eingekauft, sondern auch auf dem Weltmarkt erworben. Folge davon ist, dass eine klare Zuordnung der Herkunft des Endprodukts kaum möglich ist beziehungsweise im Ergebnis nichts aussagen würde. Ob derartige Herkunftsbezeichnungen überhaupt einen Nutzen für Verbraucher schaffen, ist sehr zweifelhaft. Hinzu kommt, dass durch diese Kennzeichnungspflicht kein Produktfälscher davon abgehalten wird, in Zukunft Produkte illegal nachzuahmen und notfalls auch die Herkunftsbezeichnung zu fälschen. Einer neuen Verordnung bedarf es also insoweit nicht.

Kein Bedarf für „Made in ...“-Gesetz

Die bisherige Lösung zu Herkunftsangaben ist ausreichend und zweckmäßig. Dabei nimmt die deutsche Rechtsprechung eine stark einzelfallabhängige Betrachtung vor. Eine branchenübergreifende Normierung in Form einer gesetzlichen Regelung, welches Land als Herstellungsort einer Ware zu gelten hat, scheint kaum vorstellbar. In jedem Einzelfall unterscheidet es sich, worin der angesprochene Verkehrskreis die qualitätsbegründenden Merkmale der Ware sieht. Welchen wertprägenden Anteil den unterschiedlichen Produktionsschritten zukommt, unterscheidet sich von Produkt zu Produkt. Eine generelle Aussage darüber, ob der Herkunftsort der Rohstoffe, die Ingenieurleistung, die Warenproduktion und -fertigung oder die Qualitätskontrolle der Ware jeweils das qualitätsbegründende Merkmal ist, lässt sich nicht treffen – sie wäre rein willkürlich.

Fazit

Die freiwillige „Made in ...“-Kennzeichnung ist international als Qualitätssiegel anerkannt und bürokratiearm. Verpflichtende Herkunftsbezeichnungen bieten keinen Informationsgewinn für Kunden und haben damit keinen Mehrwert für Unternehmen. Kurzum: Weder die Herkunftsbezeichnung noch das Ursprungsrecht im Zoll bedarf weiterer Regulierung.

Kontakt

Daniel van Geerenstein, VDMA Recht
Telefon +49 69 6603-1359, E-Mail daniel.vangeerenstein@vdma.org

Stefanie Seele, VDMA Hauptstadtbüro
Telefon +49 30 306946-24, E-Mail stefanie.seele@vdma.org

www.vdma.org

